

Zulässige Anlagen und Begrenzungen nach Artikel 80ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Neue Verordnung				Bisherige Verordnung			
Artikel		Maximum (Bezugsgrösse zur Berechnung der Begrenzungen: Total flüssige Mittel, Kapitalanlagen und Immobilien abzüglich gebundenes Vermögen)	Bemerkungen und weitere Begrenzungen	Artikel		Maximum (Bezugsgrösse zur Berechnung der Begrenzungen: Total Kapitalanlagen und Immobilien abzüglich gebundenes Vermögen)	Bemerkungen und weitere Begrenzungen
1. Schuldnerbegrenzung				1. Schuldnerbegrenzung			
80e/ 2	Die Anlagen pro Schuldnerin oder Schuldner sind begrenzt	5%	Ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe a, die auf 20 Prozent des Vermögens begrenzt sind, wenn eine Bank nach Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen oder die Post nach Postgesetz vom 30. April 1997 Schuldnerin ist. Diese Begrenzung gilt nicht für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft, den Kantonen und schweizerischen Pfandbriefinstituten.	keine entsprechende Bestimmung			
2. Anlagekategorie				2. Anlagekategorie			
80d/1/a	Bargeld, Post- und Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Festgelder, Geldmarktanlagen und Obligationen, deren verbleibende Laufzeit höchstens zwölf Monate beträgt	100%		80/3/a	Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und bei Banken und Sparkassen im Sinne des Bankengesetzes	100%	
80d/1/b 80e/3	andere Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, als diejenigen nach Buchstabe a, namentlich Anleihsobligationen, Optionsanleihen, Wandelanleihen mit Obligationencharakter und Pfandbriefe	50%	davon max. 50% gegenüber Schuldnern mit Sitz im Ausland.	80/3/b	Wertpapiere und andere Anlagen, die an einer Börse kotiert sind	100%	Davon höchstens ein Viertel in ausländischen Anlagen und höchstens 5 Prozent der Anlagen der Kasse pro Gesellschaft.
80d/1/c 80e/4	Sofern an einer Börse gehandelt und kurzfristig veräusserbar, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen mit Aktiencharakter, Anteilscheine von Genossenschaften sowie andere Kapitalbeteiligungen	10%	davon max. 50% gegenüber Schuldnern mit Sitz im Ausland.				

80d/1/d 80e/5	Wohn- und Geschäftsliegenschaften in der Schweiz im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich selbstgenutzter Verwaltungsraum, mit Ausnahme von Hypothekarkrediten	20%	pro Objekt maximal 5% des Vermögens, nur Objekte in der Schweiz.	80/3/c	Anlagen in Form von Immobilien und von grundpfandgesicherten Darlehen in der Schweiz inklusive Verwaltungsliegenschaften und Verwaltungsräumlichkeiten, die für die Tätigkeit der Kasse notwendig sind	40%	
nicht zulässige Anlagen					Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	5%	
80d/1/e 80e/6	Anlagen in Institutionen, die der Durchführung der Krankenversicherung dienen	2%	Diese Anlagen sind dem BAG zur Genehmigung zu unterbreiten.	80/3/e	Anlagen in oder bei Institutionen, die der Durchführung der sozialen Krankenversicherung dienen	20%	
nicht zulässige Anlagen				80/3/d	Anlagen und Guthaben von Betriebskrankenkassen im eigenen Betrieb	10%	
3. Fremdwährungen				3. Fremdwährungen			
80f	Der Anteil des Vermögens, der in gegenüber Währungsrisiken nicht abgesicherten Fremdwährungen angelegt werden kann, ist begrenzt	20%		Lediglich Anlagen in Schweizer Franken, Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und Yen sind für die Krankenkassen zulässig.			
4. Kollektive Anlagen				4. Kollektive Anlagen			
80g/2-4	Kollektive Anlagen sind je Anlage begrenzt.	5%	Für die Einhaltung der Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen Anlagen und Fremdwährungen miteinzurechnen. Enthält eine kollektive Anlage verschiedene Kategorien von Anlagen nach Artikel 80d Absatz 1 Buchstabe a–d, so wird sie gesamthaft derjenigen Anlage mit der stärksten Begrenzung zugeordnet. Enthält eine kollektive Anlage Forderungen gegenüber Schuldnerinnen und Schuldner mit Sitz im Ausland, so wird ihr ganzer Wert der entsprechenden Begrenzung angerechnet.	keine entsprechende Bestimmung			
5. Derivate				5. Derivate			
80h/2-3	Die Absicherung mit derivativen Finanzinstrumenten ist begrenzt.	5%	Mit derivativen Finanzinstrumenten abgesicherte Anlagen werden in den übrigen Begrenzungen nicht miteingerechnet.	keine entsprechende Bestimmung			

Neu wird in Art. 80d Abs. 2 KVV auch folgendes festgehalten: Nicht zulässig sind Anlagen, bei denen dem Schuldner oder der Schuldnerin ein Pfand-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder sonstiges Recht zukommt.

Ein direkter Vergleich der prozentualen Begrenzungen im neuen und im bisherigen Recht ist nicht möglich, da die Bezugsgrösse zur Berechnung der Begrenzungen nicht gleich ist. Bisher galt als Bezugsgrösse das Total der Kapitalanlagen und der Immobilien abzüglich des gebundenen Vermögens, neu ist es das Total der *flüssigen Mittel*, der Kapitalanlagen und der Immobilien abzüglich des gebundenen Vermögens.